

Abschnitt VII

Besondere Bestimmungen für den Schwer- und Großraumtransport

- § 62 Begriffsbestimmung
- § 63 Transportpflicht
- § 64 Transportvertrag
- § 65 Frachtvertrag.
- § 66¹ Bestellung und Bestätigung
- § 67²
- § 68 Be- und Entladen
- § 69 Verladeweise
- § 70 Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten
- § 71 Frachtdokument
- § 72 Kostenvorschlag
- § 73 Transporthindernisse
- § 74 Materielle Verantwortlichkeit

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 75
- § 76

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Geltungsbereich, allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt den direkten Ladungstransport durch den öffentlichen Kraftverkehr und Ladungstransporte, die vom öffentlichen Kraftverkehr im Rahmen des gebrochenen Ladungstransports durchgeführt werden (öffentlicher Ladungstransport durch den Kraftverkehr).

(2) Zum öffentlichen Kraftverkehr gehören

- a) der Transportträger Kraftverkehr, bestehend aus
 - den volkseigenen Verkehrskombinaten,
 - den kombinatsbetrieben VEB Kraftverkehr der volkseigenen Verkehrskombinate,
 - den nichtvolkseigenen Kraftverkehrsbetrieben,

b) Betriebe mit Werkfuhrpark, wenn sie unter den Voraussetzungen des Abs. 4 öffentliche Ladungstransporte durchführen,

(nachfolgend Kraftverkehrsbetriebe genannt).

(3) Der VEB DEUTRANS — Internationaler Güterkraftverkehr — gilt als Kraftverkehrsbetrieb, sofern er Ladungstransporte mit seinen Straßenfahrzeugen durchführt. Das VE Kombinat DEUTRANS gilt als Transportkunde, wenn es Transportleistungen des öffentlichen Kraftverkehrs im grenzüberschreitenden und Binnenverkehr für seine Auftraggeber bestellt bzw. in Anspruch nimmt. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem VE Kombinat DEUTRANS und seinen Auftraggebern gelten bei der Erbringung von Speditionsleistungen die dafür erlassenen Rechtsvorschriften².

(4) Betriebe mit Werkfuhrpark, deren Straßenfahrzeuge auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften³ für den öffentlichen Ladungstransport einschließlich La-

dungstransporte für andere Betriebe mit Werkfuhrpark eingesetzt werden, gelten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als Kraftverkehrsbetriebe und nehmen die für die Kraftverkehrsbetriebe festgelegten Rechte und Pflichten gegenüber den Transportkunden wahr. Hierbei handeln sie im Auftrag des VEB Kraftverkehr.

(5) Die Bestimmungen der Abschnitte I und II gelten für alle öffentlichen Ladungstransporte, soweit in den Abschnitten III bis VII keine spezielle Regelung getroffen ist.

§ 2

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als

a) Straßenfahrzeuge

— Kraftfahrzeuge für den Gütertransport (Güterkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Spezialkraftfahrzeuge) sowie deren Anhänger und Auflieger

Last- und Sattelzüge gelten als ein Straßenfahrzeug;

b) Transportbestellungen für den Straßengütertransport (TRA)

in Verkehrsbestimmungen vorgeschriebene und zugelassene Angaben der Transportkunden für die Bestellung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von koordinierungspflichtigen Ladungstransporten;

c) Termintransporte

Transporte, bei denen die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an dem vom Transportkunden angegebenen Tag zu erfolgen hat;

d) Zeitraumtransporte

nicht termingebundene Transporte, bei denen die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges innerhalb eines bestimmten Zeitraumes⁴ ab dem vom Transportkunden angegebenen Tag erfolgen kann;

e) Abfuhrplan

das für den Transportkunden, den territorial zuständigen VEB Kraftverkehr sowie den transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb verbindliche Ergebnis der rechnergestützten zentralen bzw. bezirklichen Koordinierung des Einsatzes der Straßenfahrzeuge für den öffentlichen Ladungstransport, der die konkreten Angaben über die Durchführung des Ladungstransports enthält;

f) Auslastungssendungen

Güter, die deren Absender ohne Bestellung eines Straßenfahrzeuges und ohne Nachweis von staatlichen Plan-kennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen (Transportkennziffern) durch Abgabe einer Transportbestellung für den Straßengütertransport (TRA) oder eines ausgefüllten Frachtdokuments zum nicht termingebundenen Transport innerhalb von 20 Kalendertagen ab einem von ihm angegebenen Tag anmeldet. Auslastungssendungen werden nicht als Sammel- bzw. Verteilerfahrt transportiert. Der Transport als Auslastungssendung erfolgt als

— Ladung zur Vermeidung einer Leerfahrt oder

— Teilladung zur vollen Auslastung eines für einen anderen Ladungstransport eingesetzten Straßenfahrzeuges;

g) Sammel- bzw. Verteilerfahrten

— Transporte von einer Beladestelle nach mehr als 2 Entladestellen,

— Transporte von mehr als 2 Beladestellen nach 1 Entladestelle,

— Transporte von mehr als 2 Beladestellen nach mehreren Entladestellen.

Mehrere Be- oder Entladestellen eines Absenders oder Empfängers auf einem zusammenhängenden Betriebsgelände gelten als 1 Be- oder Entladestelle;

¹Z. Z. gilt TV A Nr. 125/12/85.

²Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. November 1976 über die Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr (Sonderdruck Nr. 893 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1977 Nr. 15 S. 168).

³Z. Z. gut die Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen - Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBl. I Nr. 12 S. 111).